

SATZUNG ÜBER DAS BESONDERE VORKAUFRECHT DER STADT OBERURSEL
(TAUNUS) GEMÄSS § 25 ABS. 1 NR. 2 BAUGESETZBUCH "STIERSTADT-NORD"

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 15.09.94 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird für die in § 2 bezeichneten Flächen der Stadt Oberursel ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken eingeräumt.

§ 2

Die Flächen, an denen der Stadt Oberursel (Taunus) das Vorkaufsrecht zusteht, werden im Norden von der nördlichen Grenze der Flur 13 der Gemarkung Stierstadt (einschließlich einer Teilfläche des Flurstückes 1300 in Flur 14), im Osten vom Zimmersmühlenweg, im Süden vom Straßenzug Gartenstraße / Weißkirchener Straße, im Südwesten von der S-Bahn-Trasse und im Nordwesten von dem Weg, der von der S-Bahn-Trasse aus im Abstand von ca. 80 m nördlich der Akazienstraße nach Westen verläuft sowie von dem Weg, der die hintere Grenze der bebauten Grundstücke östlich des Pfaffenweges bildet, umgrenzt. Die genaue Flächenumgrenzung ist der in der Anlage aufgeführten Karte zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 16.09.94

DER MAGISTRAT

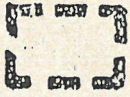
Schadow
Bürgermeister

Anlage:

Flurkarte im Maßstab 1:1000 mit Umgrenzung der Flächen, an denen der Stadt Oberursel (Taunus) das Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht, als Bestandteil der Satzung.

SATZUNG ÜBER DAS BESONDERE VORKAUFSPRECHT

"STIERSTADT NORD"



Umgrenzung der Flächen, die von der Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch über das besondere Vorkaufsrecht erfaßt werden

Übersichtsplan o. Maßstab

